



Statuten

der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH


angenommen von der Generalversammlung
am 3. Mai 2016

Impressum

HERAUSGEBERIN  Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
PC-Konto: 30-1085-7

SPRACHVERSIONEN Deutsch, französisch

PREIS gratis

COPYRIGHT © 2016  Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck.....	4
II. Mitgliedschaft und Assoziation	4
III. Finanzen	6
IV. Organisation	6
A) Generalversammlung	6
B) Vorstand.....	8
C) Geschäftsstelle	10
D) Revisionsstelle.....	10
V. Schlussbestimmungen	11

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Flüchtlingshilfe / SFH (Organisation Suisse d'aide aux réfugiés / Organizzazione Svizzera aiuto ai rifugiati / OSAR) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Die Schweizerische Flüchtlingshilfe steht ein für den Schutz von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen sowie für Respekt, Offenheit und Toleranz gegenüber Menschen, die in der Schweiz um Aufnahme ersuchen.

Sie setzt sich ein für die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte und die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention.

Mit ihrem Engagement will sie einen Beitrag leisten zur Stärkung der Solidarität mit allen von Flucht, Folter, Vertreibung, Not und Fremdenfeindlichkeit betroffenen Menschen dieser Welt.

Art. 3 Die Schweizerische Flüchtlingshilfe koordiniert als Dachverband die Flüchtlingshilfe ihrer Mitglieder in der Schweiz, nimmt gemeinsame Aufgaben wahr und erfüllt die ihr durch die Asylgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und engagiert sich als Fachverband anwaltschaftlich im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Sie vertritt die Interessen der Asylsuchenden und Flüchtlinge sowie des Verbandes in der Öffentlichkeit, der Politik und bei den Behörden. Sie engagiert sich für eine rechtsstaatlich korrekte, humanitäre Asyl- und Flüchtlingspolitik in der Schweiz.

II. Mitgliedschaft und Assoziation

Art. 4 Mitglied der Schweizerischen Flüchtlingshilfe können Schweizerische oder Liechtensteinische Organisationen werden, die die Interessen von Flüchtlingen vertreten, sofern sie über eine nationale Ausstrahlung verfügen und in mehreren Sprachregionen tätig sind.

Die Mitglieder der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bekennen sich zu deren Zielen und Grundsätzen, nehmen die Interessen von Flüchtlingen wahr, unterstützen Zweck und Tätigkeit des Vereins mit einem längerfristigen Engagement und tragen die Strategie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe mit. Zudem legen sie über ihre eigene Tätigkeit öffentlich Rechenschaft ab und sind bereit, öffentlich zu flüchtlingspolitischen Fragen Stellung zu beziehen.

Art. 5 Die Assoziation steht Schweizerischen oder Liechtensteinischen Organisationen offen, welche die Interessen von Flüchtlingen vertreten, Zweck und Tätigkeit des Vereins unterstützen, die Interessen und Strategie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe mittragen, über ihre eigene Tätigkeit öffentlich Rechenschaft ablegen und die Bereitschaft für ein längerfristiges Engagement haben.

Art. 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Organisationen erfolgen auf Empfehlung des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung, der zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinen muss.

Beschlüsse über Zustimmung oder Ablehnung der Aufnahme und Ausschluss bedürfen keiner Begründung.

III. Finanzen

Art. 7 Die Einnahmen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe setzen sich zusammen aus

1. Beiträgen von Mitgliedern und assoziierten Organisationen
2. Erträgen aus Fundraising
3. Abgeltungen von Dienstleistungen und Leistungsverträgen

Art. 8 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf dieses Vermögen.

Art. 9 Die finanziellen Mittel der Schweizerischen Flüchtlingshilfe dienen der Erfüllung des Vereinszwecks.

Art. 10 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

IV. Organisation

Art. 11 Organe der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Geschäftsstelle
- D) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art.12 Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung.

Sie tritt einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Die Generalversammlung wird in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 13 An der Generalversammlung nimmt jedes Mitglied mit einer Stimme teil. Die Mitglieder werden in der Regel durch deren Geschäftsführerinnen resp. Geschäftsführer vertreten. Die Mitglieder müssen durch Delegierte vertreten sein, die nicht dem Vorstand der Schweizerischen Flüchtlingshilfe angehören.

Der Vorstand und die Direktorin resp. der Direktor der SFH nehmen mit beratender Stimme teil.

Assoziierte Organisationen haben das Antrags- und Rederecht.

Art. 14 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mit einfachem Mehr geheime Vornahme beschlossen wird.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen.

Art. 15 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
2. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Festlegung der jährlichen Beiträge der Mitglieder und assoziierten Organisationen
4. Wahl des/der Präsidenten/in
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Kontrollstelle
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Organisationen
8. Statutenänderungen
9. Auflösung des Vereins
10. Behandlung von Anträgen

Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 Zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen eingeladen werden.

Anträge der Mitglieder zu den einzelnen Traktanden müssen dem Vorstand sieben Tage vor Durchführung der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin resp. vom Präsidenten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe geleitet.

B) Vorstand

Art. 17 Der Vorstand wird in der Regel durch die oberste operative Leitung der Mitglieder im Bereich Flüchtlinge/Asyl gebildet.

Die Direktorin resp. der Direktor nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 18 Die Präsidentin resp. der Präsident der Schweizerischen Flüchtlingshilfe führt im Vorstand den Vorsitz und hat wie jedes andere Mitglied eine Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Aus seiner Mitte wählt er für seine Amtsdauer eine Vize-Präsidentin resp. ein Vize-Präsident. Die Vize-Präsidentin resp. der Vize-Präsident nimmt bei Abwesenheit der Präsidentin resp. des Präsidenten deren/dessen Befugnisse wahr.

Bei Vakanzen ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selber. Ist ein Vorstands-Mitglied verhindert, kann es sich durch eine von ihm bestimmte Ersatzperson vertreten lassen.

Art. 19 Der Vorstand ist für die strategische und politische Ausrichtung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zuständig. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Er trägt die Verantwortung für die Wahrung und Förderung des Vereinszwecks.
2. Er entscheidet über Grundsätze und Art der Tätigkeit des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und der Vereinsbeschlüsse.
3. Er entscheidet über Richtlinien der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er genehmigt jährlich Tätigkeitsprogramm, Stellenplan und Voranschlag.
5. Er sichert die Finanzierung der Vereinstätigkeit.
6. Er entscheidet über Fonds-Reglemente, Anlagepolitik des Vereins und Annahme von Schenkungen und Legaten, die mit Auflagen verbunden sind.
7. Er entscheidet über Grundsätze hinsichtlich des Personalwesens wie Reglemente und Arbeitsbedingungen.
8. Er setzt die Aufgaben und Prioritäten der Geschäftsstelle fest und übt Aufsicht und Kontrolle über dessen Tätigkeit aus.
9. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.
10. Er vertritt die Schweizerische Flüchtlingshilfe nach aussen.
11. Ihm obliegt Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung.
12. Er nimmt den Bericht der Kontrollstelle zur Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung entgegen.
13. Er kann eine Geschäftsordnung erlassen.

14. Er wählt und entlässt auf Antrag der Präsidentin resp. des Präsidenten die Direktorin resp. den Direktor.
15. Auf Antrag der Direktorin resp. des Direktors bestimmt er deren Stellvertreterin resp. dessen Stellvertreter und bestätigt die Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder.
16. Er entscheidet über das Pflichtenheft der Direktorin resp. des Direktors.
17. Er kann für bestimmte Aufgaben Fachgremien einsetzen.
18. Er wählt die ständigen VertreterInnen der SFH bei anderen Organisationen und Gremien.
19. Er kann Kompetenzen delegieren.

Art. 20 Der Vorstand wird durch die Präsidentin resp. den Präsidenten einberufen.

Er ist einzuberufen auf Begehren der Direktorin resp. des Direktors oder zweier Mitglieder des Vorstandes.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus.

Art. 21 Die Präsidentin resp. der Präsident setzt die Traktandenliste der Vorstandssitzung fest.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, bei der Präsidentin resp. dem Präsidenten schriftlich die Traktandierung von Geschäften zu verlangen.

Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann der Vorstand auch über nicht traktandierte Geschäfte beraten und Beschluss fassen.

Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin resp. der Präsident mit Stichentscheid.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann der Vorstand nur mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder beschliessen.

Art. 23 Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg über Geschäfte beschliessen, die zeitlich dringlich sind oder sich aufgrund klarer Unterlagen zur Erledigung ohne mündliche Beratung eignen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ordnet die Präsidentin resp. der Präsident oder die Direktorin resp. der Direktor an.

Art. 24 Anträge für Zirkularbeschlüsse sind den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich begründet und unter Ansetzung einer achttägigen Ordnungsfrist zuzustellen.

Zirkularbeschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn ihnen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt hat.

Sie kommen nicht zustande, wenn mindestens zwei Mitglieder innert der Ordnungsfrist schriftlich bei der Geschäftsstelle Traktandierung des Geschäftes an einer Sitzung des Vorstandes verlangen.

Art. 25 Über die Vorstandssitzungen führt die Geschäftsstelle ein Protokoll.

C) Geschäftsstelle

Art. 26 Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt eine ständige Geschäftsstelle. Dieser obliegt die operative Tätigkeit des Vereins und insbesondere auch der Vollzug der sich aus Statuten und Vereinsbeschlüssen ergebenden Aufgaben sowie die Umsetzung der Strategie.

Es führt eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der Art. 958 ff. OR.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einer Direktorin resp. einem Direktor.

D) Revisionsstelle

Art. 27 Die Generalversammlung bezeichnet als Revisionsstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft, welche die Rechnungsführung prüft.

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein, darf insbesondere nicht dem Vorstand oder der Generalversammlung angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

Art. 28 Rechnungsführung

Die Rechnung des Vereins ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Vorstand kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Termine verlegen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Rahmen des Vereinszweckes die Generalversammlung. Ein Zurückfliessen der Mittel an Spender oder Gönner ist ausgeschlossen.

Art. 30 Statutenänderungen bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung, der zwei Drittel der Stimmen auf sich vereint.

Art. 31 Diese Statuten ersetzen die bisherigen, letztmals am 19. April 2011 geänderten Statuten. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 3. Mai 2016 in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

Die Präsidentin

Die Direktorin

sig. Diana Rüegg

sig. Miriam Behrens